

Fischerei- und Gewässerordnung

Stand: 06.03.2005



1. Vorsitzender:

Wim Mischok
Nordstraße 78, 50733 Köln
Telefon: 0221/76 39 55

Geschäftsführer:

Hans Kreten
Sammelweisstraße 77, 51061 Köln
Telefon: 0221/66 77 24

Fischerei-Bezirke

1. Stausee Ehreshoven II

2. Agger

Vom alten Wehr bei Bachermühle stromabwärts bis Mündung in die Sieg (außer Sperrgebiet). Die Sperrgebiete werden von der Behörde gekennzeichnet und sind zu beachten!

Fliegenstrecke: Vom alten Wehr bei Bachermühle bis zur Straßenbrücke (B 484) am Aueller Hof.

3. Sieg - Fischereibezirk II

Von der Eisenbahnbrücke bei Blankenberg, Stein stromabwärts bis zu der Eisenbahnunterführung Dondorf-Lauthausen.

Alle früheren Gewässerordnungen sind hiermit **ungültig!!!**

Vorwort:

Die Fischerei- und Gewässerordnung des Kölner Angelsportverein e.V. 1921 ist ausgerichtet nach:

1. dem Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen,
2. dem Bundestierschutzgesetz und
3. dem Bundesnaturschutzgesetz.

Der §1 des Tierschutzgesetzes betont die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen!

Wählen Sie die richtige Montage für den Fisch, den Sie fangen wollen, verhalten Sie sich fair im Drill, töten Sie waidgerecht und verwerten Sie Ihren Fang sinnvoll.

Wir verlangen und erwarten, dass Sie sich im Sinne der Fischerei- und Gewässerordnung waidgerecht verhalten. Die Einhaltung der Gewässerordnung ist zwingend. Verstöße werden durch den Ehrenrat gemäß § 42 Absatz 2 der Satzung geahndet. Wir wünschen Ihnen viel

Petri Heil!

Der Vorstand

Generelle Vorschriften für alle vom Kölner Angelsportverein 1921 e.V. bewirtschafteten Gewässer:

Es ist verboten:

1. der Verkauf von gefangenen Fischen,
2. jegliche Hilfeleistung von Nichtmitgliedern beim Angeln,
3. sich von ausgelegten Ruten weiter zu entfernen, als eine waidgerechte Befischung zulässt,
4. das Angeln mit Zwillings- und Drillingshaken auf Friedfische,
5. das Angeln von den Brücken hinab an den Fließgewässern,
6. das Hältern von Fischen,
7. das Angeln mit lebendem Köderfisch,
8. die Gewässer und Ufer durch Papier, Wurmdosen, Plastikbeutel usw. zu verunreinigen.

Fanggeräte:

Es dürfen maximal 2 Ruten mit insgesamt 3 Haken benutzt werden.

Bei der Beangelung von Raubfischen wird ein besonderes Maß an Eigenverantwortung der Mitglieder erwartet.

Schnur- und Vorfachstärken sollen der jeweils beangelten Raubfischart angepasst sein. Als Untergrenze wird eine Tragkraft für die Schnur sowie für das Stahlvorfach, Kevlar o.ä. von mindestens 5 kg festgelegt.

Fangmeldung:

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über getätigte Fänge eine Fangliste zu führen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Fänge sowie die ihrer Gäste nach Art, Anzahl und Gesamtgewicht aufzuzeichnen. Fanglisten sind bis zum 15.01 des folgenden Jahres der Geschäftsstelle einzureichen, auch wenn keine Fänge zu verzeichnen sind.

Schonzeiten und Mindestmaße:

Bei der Ausübung des Fischfangs sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die über Schonzeiten und Mindestmaße strikt zu befolgen (vgl. Jahres-/Fünffjahresfischereischein). Werden für ein Gewässer längere Schonzeiten und erhöhte Mindestmaße vereinsintern festgesetzt, so sind diese für alle Sportfischer verbindlich. In der Schonzeit gefangene Fische sowie untermassige Fische sind unverzüglich ins Wasser zurückzusetzen. Bei starker Verletzung sind die Fische waidgerecht zu töten, sofort zu zerstückeln und ins Wasser zu werfen.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	Keine	35 cm
Äsche	Ganzjährig außer Fliegenstrecke	35 cm
Bach- Regenbogenforelle	20.10. - 15.03. einschließlich	28 cm
Barbe	15.05. - 15.06. einschließlich	35 cm
Nase	01.03. - 30.04. einschließlich	30 cm

Fangbeschränkungen:

Edelfische (Forellen, Äschen, Saiblinge)	3 Stück pro Tag (max. 1 Äsche)
Hechte, Zander, Welse zusammen	2 Stück pro Tag
Karpfen	2 Stück pro Tag
Äschen	10 Stück pro Jahr
Forellen	30 Stück pro Jahr
Hechte, Zander, Welse zusammen	10 Stück pro Jahr

Ganzjährige Schonzeiten:

Fische:

Stoer, Schneider, Maifisch, Finte, Steinbeißer, Nordseeschnäpel; Wandermoräne, Koppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, Lachs, Meerforelle

Neunaugen:

Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge

Krebse:

Europäischer Flusskrebs

Muscheln:

Flache Teichmuschel, gemeine Teichmuschel, Fluss- u. Flussperlmuschel, kleine Teichmuschel, Bachmuschel, Malermuschel

Ausweise:

Am Gewässer sind mitzuführen:

1. der Fischereischein (§ 31 Landesfischereigesetz),
2. der Fischereierlaubnisschein (§ 37 Landesfischereigesetz),
3. der Sportfischerpass,
4. die gültige Gewässerordnung und die Fangliste.

Fischereiaufseher und Mitglieder haben das Recht, Fänge, Fischereiausweise, Geräte usw. zu überprüfen.

Tageskarten:

Die Gastkarte erlaubt das Fischen nur in der Zeit zwischen dem 01.07. bis 31.10. und nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Jedes Mitglied kann im Jahr vier Tageskarten pro Gewässer in Anspruch nehmen. Jeder Gast darf maximal zwei Tageskarten

pro Gewässer und Jahr in Anspruch nehmen, auch dann nur zwei, sollten mehrere Vereinsmitglieder ein und dieselbe Person zum Fischen einladen. Bitte beim Erwerb der Gastkarte den polizeilichen Erlaubnisschein des Gastes vorlegen. Für die Einhaltung der Gewässerordnung haftet das jeweilige Vereinsmitglied für den eingeladenen Gast. Die Fänge - siehe Gewässerordnung unter Fangbeschränkungen - der Gäste werden dem einladenden Vereinsmitglied hinzugerechnet und sind von diesem auch nach Art, Gewicht und Stückzahl auf seiner Jahresfangmeldung einzutragen.

Tageskarten sind erhältlich bei:

- Angelhaus Gees, Buttermarkt 5, 50667 Köln, Telefon 0221/2581383
- Angelhaus Wichterich, Sattlerweg 8, 51429 Bergisch-Gladbach, Telefon 02204/56688,
- Wolfgang's Angelladen, Venloer Str. 535, 50825 Köln, Telefon 0221/545401

Spezielle Vorschriften für die einzelnen Vereinsgewässer:

I. Stausee Ehreshoven II

Am Stausee Ehreshoven II darf der Zufahrtsweg zum Turbinenhaus nur bis zur Schranke befahren werden. Vor dieser Schranke sind die Fahrzeuge so abzustellen, dass eine einwandfreie Durchfahrt zum RWE, den Äckern und Wiesen gewährleistet ist.

Am See ist verboten:

1. die Schilfzone zu betreten,
2. das Angeln mit Kunstköder und Köderfisch während der Raubfischschonzeit.

Schonzeiten und Mindestmaße Stausee Ehreshoven II

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Hecht	01.02. - 31.05. einschließlich	60 cm
Wels	01.02. - 31.05. einschließlich	70 cm
Zander	01.02. - 31.05. einschließlich	50 cm
Karpfen		35 cm
Schleie		30 cm

II. Agger:

Das Angeln auf Forellen ist nur mit Kunstködern erlaubt.

An der Agger ist verboten:

1. das Angeln mit Maden,
2. das Angeln mit Würmern vor Sonnenuntergang,
3. die Benutzung von Zwillings- und Drillingshaken, auch an Spinnködern,
4. die Verwendung von Spinnködern mit Widerhaken,
5. die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken beim Fliegenfischen.

Fliegenstrecke an der Agger:

Die Agger darf vom alten Wehr bei Bachermühle bis zur Straßenbrücke (B 484) am Aueller Hof **nur** mit der Fliegenrute befischt werden. In diesem Teilstück dürfen Äschen befischt werden. Das Mindestmaß für die Äsche beträgt 35 cm.

Döbel sind der Agger zu entnehmen und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen!!!

III. Sieg

Das Parken am linken Siegufer ist verboten (Landschaftsschutzgebiet).

Wichtige Anschriften und Rufnummern betreffend der Vereinsgewässer:

Gewässerwart:

Wolfgang Maass

Hasselratherweg 10
50767 Köln
Telefon 0221 / 54 54 01
Mobil: 0172 / 26 39 505

Fischereiaufseher:

Ulrich Bunk

Aulerstraße 20
53773 Hennef- Oberauel
Telefon 02242 / 91 57 82

Jochen Ennebach

Untersberg 4
53819 Neunkirchen
Telefon 02247 / 743 46

Christian Haase

Sieferweg 3a
51588 Nümbrecht
Telefon 02293 / 81 57 15

Hartmut Pauli

Altenrather Straße 31
53797 Lohmar
Telefon 02246 / 76 24

Wolfgang Prims

Gartenstraße 25
51766 Engelskirchen
Telefon 02236 / 5908

Guido Schneider

Rittberg 27a
51491 Overath
Telefon 02206 / 86 82 28

Thomas Wegner

Klosterstr. 23
51645 Gummersbach
Telefon 0171 / 118 118 4

Notruf bei Gewässerverunreinigung:

Sieg - Fischerei – Genossenschaft (SFG),
Herr Heilbronner

Telefon 02242 / 23 50

SFG Gewässeraufsicht,
Herr Grunewald
Herr Ennenbach

Telefon 02204 / 72 94 5
Telefon 02247 / 743 46

Gemeindeverwaltung Lohmar,
Ordnungsamt

Telefon 02246 / 150

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorstand und der Siegfischerei-Genossenschaft sofort zu melden.

Können Wasserproben entnommen werden, so sollte dies ordnungsgemäß möglichst im Beisein von Zeugen in sauberen Einliterflaschen erfolgen.

Bei den Wasserproben muss angegeben werden:

1. Name des Gewässers,
2. Ort / Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe,
3. Name / Anschrift des vermuteten Verursachers,
4. Name / Anschrift der anwesenden Zeugen

- Vordruck für Meldung siehe Anlage -

Meldung einer Gewässerverunreinigung / Fischsterbens

Name des Gewässers:

Ort / Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe¹:
.....
.....

Name / Anschrift der anwesenden Zeugen:
.....
.....

Name / Anschrift des vermuteten Verursachers:
.....
.....

Kurze Schilderung des Schadensereignisses:
.....
.....

Name und Anschrift des Meldenden:
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Bei fließenden Gewässern sollen mindestens drei Wasserproben entnommen werden:

1. Probe: oberhalb des vermuteten Abwassereinlaufs
2. Probe: aus dem Abwassereinlauf
3. unterhalb des Abwassereinlaufes, wenn offensichtlich keine Vermischung mit dem Abwasser mehr erfolgt.

Bei stehenden Gewässern sollten 2 Proben entnommen werden:

1. Probe: direkt aus dem Abwassereinlauf
2. Probe: etwa 20 – 30 Meter von der Einlaufstelle entfernt, wenn offensichtlich keine Vermischung mit dem Abwasser mehr erfolgt.